

5. Aufhebung Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen

Das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen wurde am 14. Dezember 1987 von der Gemeindeversammlung beschlossen und ist seit 1. Juni 1988 in Kraft. Dieses wurde seinerzeit von der Gemeinde erlassen, weil es auf kantonaler Ebene diesbezüglich noch keine Regelungen gab. Mit Wirkung ab 1. März 2003 wurde das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) in Kraft gesetzt. Das InfoDG gilt gemäss Art. 2 und 3 für alle Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons und der Gemeinden. Alle relevanten und nötigen Regelungen des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Rüttenen sind im für uns gültigen InfoDG ebenfalls enthalten.

Der Gemeinderat ist deshalb der Meinung, dass das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen aufgehoben werden kann. In der neuen Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen ist in § 5 Abs. 1 festgehalten, dass sich der Datenschutz nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn richtet.

Die Sperrliste nach Art. 6 Abs. 1 des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Rüttenen, auf welche sich Personen aus Rüttenen eingetragen haben, bleibt weiterhin bestehen. Die Sperrliste unterliegt neu § 27 des InfoDG, wonach jede betroffene Person von der Behörde verlangen kann, dass sie bestimmte Personendaten Privaten nicht bekannt gibt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022, das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen, beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 1987, in Kraft seit 1. Juni 1988, per 30. September 2022 aufzuheben.

Das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen und der Link zum InfoDG sind auf der Webseite der Gemeinde Rüttenen aufgeschaltet.